

Mustersatzungen für einen Kreis- und einen Stadtfeuerwehrverband für freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren

Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 02. Dezember 2015
– IV 337 – 166.031.1

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 4 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 489) werden als

Anlage 1: die Mustersatzung für einen Kreisfeuerwehrverband,

Anlage 2: die Mustersatzung für einen Stadtfeuerwehrverband,

Anlage 3: die Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne Ortsfeuerwehren,

Anlage 4: die Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr mit Ortsfeuerwehren,

Anlage 5: die Mustersatzung für eine Ortsfeuerwehr

Anlage 6: die Mustersatzung für eine Pflichtfeuerwehr

Anlage 7: die Bestimmungen über eine Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

Anlage 8: die Bestimmungen über eine Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

Anlage 9: die Bestimmungen über eine Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

bekannt gegeben. Dazu werden folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

1. Die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände sollen bis zum 30. April 2016 eine Mitgliederversammlung einberufen und die Satzungen beschließen. Auf dieser Mitgliederversammlung sind die Delegierten nach § 14 Abs. 2 BrSchG stimmberechtigt. Die Satzung ist dreifach unausgefertigt mit einem Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Mitgliederversammlung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten
2. Die freiwilligen Feuerwehren sollen ihre Satzungen bis zum 31. März 2016 beschließen.
3. Die Mustersatzungen für freiwillige Feuerwehren gehen von der Trägerschaft einer Gemeinde aus. Ist Träger der Feuerwehr ein Zweckverband, ein Amt, eine kreisfreie Stadt oder eine Gemeinde aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, sind die Satzungen entsprechend anzupassen.
4. Die Anlagen „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“, „Bestimmungen über die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“, Bestimmungen über die Verwaltungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“ erhalten in der Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne Ortsfeuerwehren oder für eine Ortsfeuerwehr ebenfalls Satzungscharakter.

Sofern die einzelnen Feuerwehren einer Gemeinde oder eines Amtes keine ausreichende Anzahl von Jugendlichen für eine eigene Jugendabteilung haben bzw. nicht die Voraussetzungen dafür schaffen können, können folgende mögliche Varianten akzeptiert werden:

4.1 Jugendabteilung bei einer freiwilligen Feuerwehr im Amt

Bei dieser Variante übernimmt eine freiwillige Feuerwehr im Amt die Organisation und Durchführung im Jugendbereich. Die Jugendlichen treten in diesem Fall der Jugendabteilung der Wehr ihres Wohnortes bei. Ihre Stimmen zählen bei dieser Wehr. Jede Wehr, die Jugendliche aufnimmt, verabschiedet für sich im Rahmen ihrer Satzung die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Jugendlichen werden jedoch innerhalb des Amtes organisatorisch bei der durchführenden Wehr zusammengefasst, statistisch aber bei den einzelnen Wehren erfasst.

Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart wird von der Mitgliederversammlung dieser freiwilligen Feuerwehr gewählt. Sie oder er wird damit Mitglied im Wehrvorstand dieser Feuerwehr (§ 14 Abs. 3 der Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne Ortsfeuerwehr/ Mustersatzung für eine Ortsfeuerwehr).

4.2 Jugendabteilung bei einer Ortsfeuerwehr

Bei dieser Variante übernimmt eine Ortsfeuerwehr innerhalb einer Gemeinde die Organisation und Durchführung im Jugendbereich. Die Jugendlichen treten in diesem Fall der Jugendabteilung ihrer Ortswehr bei. Ihre Stimmen zählen bei dieser Wehr. Jede Ortswehr, die Jugendliche aufnimmt, verabschiedet für sich im Rahmen ihrer Satzung die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Jugendlichen werden jedoch innerhalb der Gemeinde organisatorisch zu einer Jugendgruppe in der aufnehmenden Ortswehr zusammengefasst, statistisch aber bei den einzelnen Ortswehren erfasst. Hierzu sind ggf. Vereinbarungen zwischen den Wehren erforderlich, die das Satzungsrecht nicht berühren.

Die erforderlichen Gremien werden dann nur für diese „Jugendgruppe“ gebildet. Die Wahl zur Jugendversammlung findet nur einmal für die „neu gebildete“ *Jugendgruppe* statt und nicht für jede einzelne Wehr. Andere Aspekte (z. B. Kameradschaftskasse, Kosten, Räumlichkeiten...) sind den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart wird von der Mitgliederversammlung dieser Ortsfeuerwehr gewählt. Sie oder er wird damit Mitglied im Wehrvorstand dieser Feuerwehr (§ 11 Abs. 2 der Mustersatzung für eine Ortsfeuerwehr).

4.3 Bildung einer „Jugendgruppe“ auf Gemeindeebene (bei mehreren Ortswehren)

Die Jugendlichen treten in diesem Fall der Jugendabteilung der Ortswehr ihres Wohnortes bei. Ihre Stimmen zählen bei dieser Ortswehr. Jede Ortswehr, die Ju-

gendliche aufnimmt, verabschiedet für sich im Rahmen ihrer Satzung die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Jugendlichen werden jedoch innerhalb der Gemeinde organisatorisch zu einer Jugendgruppe zusammengefasst, statistisch aber bei den einzelnen Ortswehren erfasst. Hierzu sind ggf. Vereinbarungen zwischen den Ortswehren erforderlich, die das Satzungsrecht nicht berühren.

Die erforderlichen Gremien werden dann nur für diese „Jugendgruppe“ gebildet. Die Wahl zur Jugendversammlung findet nur einmal für die „neu gebildete“ *Jugendgruppe* statt und nicht für jede einzelne Wehr. Andere Aspekte (z. B. Kameradschaftskasse, Kosten, Räumlichkeiten...) sind den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr wählt die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart. Sie oder er wird Mitglied im Wehrvorstand dieser Gemeinde.

4.4 Bildung einer „Jugendgruppe“ auf Amtsebene

Die Jugendlichen treten in diesem Fall der Jugendabteilung der Wehr ihres Wohnortes bei. Ihre Stimmen zählen bei dieser Wehr. Jede Wehr, die Jugendliche aufnimmt, verabschiedet für sich im Rahmen ihrer Satzung die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Jugendlichen werden jedoch innerhalb des Amtes organisatorisch zu einer Jugendgruppe zusammengefasst, statistisch aber bei den einzelnen Wehren erfasst. Hierzu sind ggf. Vereinbarungen zwischen den Wehren erforderlich, die das Satzungsrecht nicht berühren.

Die erforderlichen Gremien werden dann nur für diese „Jugendgruppe“ gebildet. Die Wahl zur Jugendversammlung findet nur einmal für die „neu gebildete“ *Jugendgruppe* statt und nicht für jede einzelne Wehr. Andere Aspekte (z. B. Kameradschaftskasse, Kosten, Räumlichkeiten...) sind den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Delegiertenversammlung der freiwilligen Feuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden wählt die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart. Sie oder er soll Mitglied einer der die Jugendlichen entsendenden Wehren sein. Sie oder er berät die Amtswehrführung in Fragen der Jugendarbeit.

4.5 Bildung einer „Jugendgruppe“ durch mehrere Gemeinden

Die Jugendlichen treten in diesem Fall der Jugendabteilung der Wehr ihres Wohnortes bei. Ihre Stimmen zählen bei dieser Wehr. Jede Wehr, die Jugendliche aufnimmt, verabschiedet für sich im Rahmen ihrer Satzung die Anlage „Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr...“. Die Jugendlichen werden jedoch innerhalb der beteiligten Gemeinden organisatorisch zu einer Jugendgruppe zusammengefasst, statistisch aber bei den einzelnen Wehren erfasst.

Die erforderlichen Gremien werden dann nur für diese „Jugendgruppe“ gebildet.

Die Delegiertenversammlung der freiwilligen Feuerwehren der beteiligten Gemeinden wählt die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart. Sie oder er

soll Mitglied einer der die Jugendlichen entsendenden Wehren sein. Sie oder er berät die Wehrführungen der beteiligten Wehren in Fragen der Jugendarbeit.

4.6 Die aufgeführten Varianten 4.1 bis 4.5 für die Bildung von Jugendgruppen, gelten für die Kindergruppen entsprechend.

5. Die Gliederung der freiwilligen Feuerwehren im § 8 a BrSchG stellt klar, dass die freiwillige Feuerwehr nach wie vor in Abteilungen gegliedert ist. Zwingend erforderlich ist eine Einsatzabteilung. Die Einrichtung von weiteren, im Gesetz abschließend genannten, Abteilungen innerhalb der freiwilligen Feuerwehr, ist fakultativ möglich. Der gesetzliche Hinweis auf die Zuständigkeit des Trägers der Feuerwehr zur Einrichtung weiterer Abteilungen dient der Klarstellung der Entscheidungskompetenzen. Da der Hinweis keine Neuregelung der Zuständigkeiten enthält, bedürfen bereits bestehende Abteilungen freiwilliger Feuerwehren keiner erneuten Genehmigung durch die Gemeindevertretung.
6. Für die Reihenfolge bei mehreren Stellvertretungen ist das Dienstalster bezogen auf die erstmalige Ernennung zur Stellvertretung ausschlaggebend.
7. Aufgrund der ergänzenden Anwendung der kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen sind Wahlvorschläge nicht mehr an Funktionen geknüpft, sondern können durch alle Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen. Personen, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben, müssen nicht zwingend an der Wahl teilnehmen. Die am Wahltag entsandten Delegierten sind die Repräsentanten aller Wahlberechtigten.
8. Abweichungen bedürfen nach § 42 Abs. 2 Ziff. 1 des Brandschutzgesetzes meiner Zustimmung. Dies gilt nicht für Änderungen nach Ziffer 3. Eventuelle Abweichungen bitte ich zu begründen. Die derzeit geltenden Satzungen gelten längstens bis zum 31.03.2016 weiter, soweit sie nicht gegen die Bestimmungen des Brandschutzgesetzes verstoßen. Abweichungen von den neuen Mustersatzungen, die bereits bei den jetzt gültigen Satzungen durch das Innenministerium genehmigt worden sind, bedürfen keiner erneuten Genehmigung.
9. Vor Ausfertigung der Satzung ist das Datum der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und ggf. meiner Zustimmung einzusetzen.
10. Bei der Wahl der Amtswehrführungen nach § 12 BrSchG sind die Verfahrensregelungen der Mustersatzungen (z.B. Anlage 1, § 11) entsprechend anzuwenden.
11. Die Satzungen stehen infolge des Vorrangs der Verfassung und des Vorrangs des Gesetzes in der Rangfolge unterhalb dieser Rechtsnorm.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft. Dieser Erlass tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Mustersatzungen für einen Kreis- und einen Stadtfeuerwehrverband und für freiwillige Feuerwehren“ vom 13. Januar 2009 außer Kraft.